

# Merkblatt

## zur Umsetzung der novellierten TrinkwV ab 1.11.11

### 1.) Die vorliegende Novellierung verlangt vom Inhaber/Betreiber eine ganze Reihe von Anzeige-, Untersuchungs- und Informationspflichten:

#### a.) Anzeigepflicht:

- Gemäß § 13 Abs. 5. S1 muß vom Inhaber ab dem 1.11.11 eine Großanlage unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Verzögern) dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Bei öffentlichen Tätigkeiten (Büros, Gaststätten, Praxen, etc.) besteht die Anzeigepflicht auch ohne Großanlage!
- Laut § 14 Abs. 3 müssen die Ergebnisse der jährlichen Legionellenuntersuchungen innerhalb 2 Wochen dem Gesundheitsamt gemeldet werden.
- Weicht das Trinkwasser auch sonst von der Norm ab (Grenzwerte lt Anlage 2 und 3, Trübung, etc.), ist dies unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

#### b.) Untersuchungspflicht:

- Laut § 14 Abs. 3 muß der Inhaber von Großanlagen mit gewerblicher/öffentlicher Nutzung das Warmwasser jährlich auf Legionellen im Rahmen einer „orientierenden“ Untersuchung untersuchen lassen. Laut Vorschrift betrifft dies jeden Steigstrang und den Aus- und Eintritt am WW-Speicher.
- Werden die Grenzwerte für Legionellen (100 KBE/je 100ml) überschritten, muß eine weitergehende Untersuchung stattfinden, die Auskunft über das Ausmaß des Befalls und die Sanierungsmöglichkeiten bietet.
- Um auch der Informationspflicht gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 über die abgegebene allgemeine Qualität (nicht nur Legionellen) des Trinkwassers an die betroffenen Verbraucher nachzukommen, ist eine regelmäßige Untersuchung (Anlage 2 und 3 der TrinkwV – Metalle, PAK, Mikrobiologie - ) durchzuführen.
- Eine weitere Untersuchungspflicht besteht, wenn dem Betreiber bekannt wird, dass das Trinkwasser von der Norm abweicht (z. Bsp. Trübung, etc.).

#### c.) Informationspflicht:

- Der Inhaber/Betreiber einer Anlage, die gewerblich/öffentlich genutzt wird, muß jährlich die Verbraucher über die Qualität des Trinkwassers (s.o.), z. Bsp. per Aushang, informieren.
- Werden dem Trinkwasser Aufbereitungsstoffe zugegeben (z. Bsp. Dosieranlage, Entkalkung, etc.), so müssen auch diese einmal jährlich dem Verbraucher mitgeteilt werden. Darüber hinaus müssen die zugegebenen Konzentrationen wöchentlich aufgezeichnet und 6 Monate aufbewahrt werden.
- Sollten noch Bleirohre verwendet werden, muß auch dieser Umstand dem Verbraucher ab dem 1.12.2013 mitgeteilt werden.

### 2.) Die praktische Umsetzung der TrinkwV 2011

#### a.) Beratung, Erfassung und Dokumentation des Verwalterbestandes:

- Vermittlung und Aufklärung über die Notwendigkeit der regelmäßigen Trinkwasseruntersuchungen und eines gesetzlich konformen Betriebes einer Trinkwasserinstallation.
- Sämtliche in Frage kommenden Liegenschaften (zentrale WW-Versorgung,  $\geq 400$  l Speicherinhalt / 3 Liter Leitungsinhalt zwischen Boiler u. Zapfstelle) werden systematisch erfasst und bilden die Grundlage für alle Wartungspläne, Betriebsbücher und des Rahmenvertrages (Standort, Strangzahl, Speichergröße, Probenumfang, Zuständigkeiten).

**b.) Analyse der Daten, Maßnahmenempfehlung und Aufbereitung zur Beschlusvorlage:**

- Sämtliche relevanten Liegenschaften werden datenmäßig aufbereitet, der Probenahmeumfang und ggfs. die Notwendigkeit eines TWO-Checks fließen ein in ein spezifiziertes Angebot.
- Meldung der Großanlagen an das zuständige Gesundheitsamt.
- Auf Wunsch wird der gesamte Umfang anlässlich der ET-Versammlung erläutert.

**c.) Erstellung von Wartungsplänen und Betriebsbüchern:**

- Nach Beauftragung werden pro Liegenschaft verbindliche Wartungspläne erstellt, die die Zyklen, die Probenahmepunkte und die Zugangsdaten enthalten.
- Dasselbe trifft bei Dosieranlagen auf die Betriebsbücher zu.
- Adressaten dieser Fakten sind i. d. R. die Hausmeister, Beiräte und die Verwaltung.

**d.) Sachkundige Probenahme:**

- Da die Probenahme selbst (wie auch die nachfolgende labortechnische Untersuchung) nur von dafür akkreditierten Personen (nach § 15 Abs. 4 TrinkwV.) und Labors durchgeführt werden darf, haben die jeweiligen Untersuchungsergebnisse und Dokumente einen amtlichen Charakter. Sämtliche Probenahmen unterliegen den Vorschriften des Arbeitsblattes DVGW W 551 (festgelegte Entnahmestellen, spez. Behältnisse, therm. Desinfektion, Dokumentation, etc.).

**e.) Schneller Transport ins Labor:**

- Bedingt durch die Besonderheiten von Bakterien und Keimen ist ein sicherer und schneller (innerhalb 24 Stunden) Transport innerhalb einer Kühlkette garantiert. Bei Nichteinhaltung können durch zu hohe Temperaturen, zu langer Verweilzeit, etc. verfälschte Untersuchungsergebnisse zu unnötigem Ärger für alle Beteiligten führen.

**f.) Besprechung und Interpretation der Untersuchungsergebnisse:**

- Interpretation der Untersuchungsergebnisse mit dem Verwalter.
- Veröffentlichung (Aushang) in den jeweiligen Liegenschaften.
- Zeigen die Ergebnisse Abweichungen gegenüber den vorgeschriebenen Grenzwerten auf (z. Bsp. bei Legionellen 100KBE/100 Milliliter) müssen die vorgeschriebenen und weitergehenden Schritte festgelegt werden:
  - < 100 KBE keine Maßnahmen notwendig
  - >= 100 KBE Nachuntersuchung innerhalb von 4 Wochen
  - > 1000 KBE sofortige Nachuntersuchung notwendig
  - > 10.000 KBE direkte Gefahrenabwehr, Nutzungsverbot (kein Duschen erlaubt), Sanierung erforderlich, Nachuntersuchung innerhalb einer Woche nach Sanierung.
- Werden bei zwei aufeinander folgenden Nachuntersuchungen weniger wie 100 KBE / 100 ml Wasser nachgewiesen, kann die dritte Untersuchung erst im übernächsten Jahr wieder durchgeführt werden.

**g.) Meldung der Ergebnisse an das zuständige Gesundheitsamt:**

Binnen zwei Wochen nach Vorliegen der Laborergebnisse werden sie an das für die Liegenschaft zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet (mit Nachweis für den Verwalter).

**h.) Nichteinhaltung der Untersuchungspflicht:**

- Da die Trinkwasserverordnung 2011 eine gesetzliche Verpflichtung ist, sind ablehnende Beschlussfassungen nicht möglich. Es gibt hierzu auch keine Ausnahmeregelungen und Härtefälle.
- Werden die Untersuchungspflichten versäumt oder es kommt gar zu einer Beschwerde seitens der Bewohnerschaft beim zuständigen Gesundheitsamt (mit möglicherweise Grenzwertüberschreitungen), kann der Eigentümer bzw. Verwalter zur Zielscheibe ordnungsbehördlicher Verfügungen, Bußgeldbescheiden oder sogar (bei massiven Überschreitungen) strafrechtlicher Verfolgung werden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, vor allem im Interesse der eigenen Mithaftung, die Eigentümergeinschaften über diese Untersuchungspflichten zu informieren und einen Untersuchungsplan für Ihren gesamten Bestand mit unserem Fachbetrieb in Form einer Rahmenvereinbarung festzulegen.

Gerne stehen wir auch für diverse Vorträge im Rahmen von WEG-Versammlungen oder Beratsschulungen zur Verfügung.

Sick Gesellschaft für Rohrreinigungs-  
und -Sanierungstechnik mbH

Ulrich Sick  
(Sachkundiger nach § 15 Abs. 4 der TrinkwV.)